

# Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Schramberg

## Förderkriterien

-Stand 08.05.2012-

### 1. Förderprojekte

Zweck der Bürgerstiftung ist die Förderung insbesondere sozialer und kultureller Belange im Raum Schramberg zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

(a) Gefördert werden können Projekte in den Bereichen

- Bildung und Erziehung
- Jugend- und Altenhilfe
- Kultur und Kunst
- Wissenschaft und Forschung
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- Brauchtum und Heimatpflege
- Sport
- öffentliches Gesundheitswesen
- Völkerverständigung
- mildtätige Zwecke

(b) Maßnahmen, die den Stiftungszweck verfolgen sind z. B.

- Unterstützung von Selbsthilfe und Eigeninitiative zur Überwindung nachteiliger Lebensumstände
- Förderung der Weiter- und Neuentwicklung von Projekten für kulturelle Zwecke oder soziale Arbeit in allen Altersgruppen
- Ausbildung und Beschäftigungsförderung benachteiligter Jugendlicher
- Hilfe bei Projekten, die sich der sozialen Problematik so genannter Randgruppen vorbeugend annehmen und helfen diese zu integrieren
- Unterstützung der Entwicklung nachbarschaftlicher sowie stadtteil- und gemeindebezogener sozialer Netze, in welchen ein Miteinander aller an der örtliche Gemeinschaft möglich ist.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderhöhe

- Das zur Förderung eingereichte Projekt muss die unter 1. aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- Der Finanzierungsanteil der Bürgerstiftung soll sich auf nicht mehr als 1/3 der Gesamtkosten des Förderprojekts belaufen.
- Beginn und Ende des Projekts müssen klar definiert werden.
- Mit der Umsetzung eines Projekts kann erst nach einer Entscheidung über dessen Förderung durch die Bürgerstiftung begonnen werden.
- Die Förderobergrenze für ein Projekt beläuft sich auf höchstens 50% der im Förderjahr zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel.

### 3. Förderantrag/Antragsfristen

- Förderanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars an die Bürgerstiftung Schramberg zu stellen.  
(siehe Hinweis am Ende der Förderrichtlinien)
- Der Förderantrag muss vollständig und spätestens bis zu folgenden Fristen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden:
  - a) Förderanträge für das Folgejahr: bis spätestens 31.10. des Vorjahres
  - b) Nachtermin bis spätestens 28.02  
(sofern beim ersten Vergabetermin nicht alle Fördermittel ausgeschüttet wurden)

### 4. Verfahren bei Förderanträgen

- Die Geschäftsführung hat die eingereichten Projektanträge dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- Mit der Vorlage der Projektanträge hat die Geschäftsführung dem Stiftungsrat einen Vorschlag
  - a) zur Auszahlung des Förderbetrages
  - b) zum Nachweis der Verwendung des Förderbetrages  
(Verwendungsnachweis / Bericht / kein besonderer Nachweis)zu unterbreiten
- Über die zum 31.10. eingereichten Projektanträge soll bis Mitte Dezember eine Entscheidung durch den Stiftungsrat getroffen werden.
- Sofern über weitere Förderanträge zum Nachtermin 28.02. Entscheidungen zu treffen sind, sollen diese bis Mitte April getroffen werden.

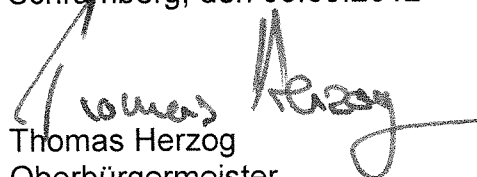
### 5. Förderhinweis

- Im Rahmen des Projekts muss auf die Förderung durch die Bürgerstiftung hingewiesen werden. Dies erfolgt mit dem Hinweis: „gefördert durch die Bürgerstiftung Schramberg“ inkl. des Logos.  
Der Hinweis ist am Projekt-/Veranstaltungsort, sowie auf allen im Rahmen des Projekts in Umlauf gebrachten Drucksachen anzubringen.

### 6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 09.05.2012.in Kraft.

Schramberg, den 08.05.2012

  
Thomas Herzog  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Stiftungsrates

Antragsformulare sind bei der Bürgerstiftung Schramberg, Hauptstr. 25,  
78713 Schramberg, Tel.:07422/29-225, Fax: 07422/299-225 oder im Internet unter  
[www.schramberg.de](http://www.schramberg.de) / zum Kommunalportal / Bürgerstiftung erhältlich.